



Kierspe, 12.05.2020

mit 1. Update vom 18.05.2020,

mit 2. Update vom 28.05.2020 mit Änderungen ab 30.05.2020

mit 3. Update vom 12.06.2020 mit Änderungen ab 15.06.2020

mit 4. Update vom 14.07.2020 mit Änderungen ab 15.07.2020

mit 5. Update vom 12.08.2020 mit Änderungen ab 13.08.2020

mit 6. Update vom 23.09.2020 mit Änderungen ab 24.09.2020

mit 7. Update vom 01.10.2020 mit Änderungen ab 02.10.2020

## **Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben für die städtischen Sportanlagen im Rahmen der Corona-Pandemie**

### **1. Einleitung**

Nach der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum möglich.

Aufgrund des sehr dynamischen Prozesses werden die Regeln und Vorgaben immer an die neue Rechtslage oder an die neuen Situationen und Herausforderungen angepasst. Weitere ergänzende Regeln sind von den nutzenden Vereinen zu erstellen und ggf. vorzulegen bzw. abzustimmen.

Wesentliche Aussagen der aktuellen CoronaSchVO:

- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen ist in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen, in Warteschlangen und im Zuschauerbereich (z.B. Tribüne) ist zu gewährleisten.
- In geschlossenen Räumen ist eine gute Durchlüftung sicherzustellen.
- In Kontaktsportarten ist die Rückverfolgbarkeit durch Führung von Kontaktlisten sicherzustellen.
- Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz sind sicherzustellen.
- Zuschauer bis zu 300 Personen sind zulässig, soweit die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.
- Spiele und Wettbewerbe sind nach § 9 Abs. 6a auch mit mehr als 300 Zuschauern möglich. Ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept nach § 2b ist vorzulegen.
- Außerhalb des Zuschauerplatzes ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Keine Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bis zum 31. Dezember 2020.

Der Schutz aller Beteiligten erfordert ein hohes Maß an Eigenverantwortung der Sportvereine und ihrer Mitglieder.

Die Regeln und Hygiene- und Infektionsvorgaben gelten ab sofort für folgende Anlagen:

- Vierfeldturnhalle Felderhof
- Kunstrasenplatz Felderhof
- Stadion Felderhof
- Turnhalle Büscherweg
- Turnhalle Rönsahl
- Kunstrasenplatz Rönsahl
- Lehrschwimmbassin Bismarckschule

### **2. Hygieneregeln in Sporthallen und auf den Sportplätzen**

- Auf Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
- Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten.
- Wenn Symptome, die auf COVID-19 hindeuten wie Husten, Fieber oder Halsschmerzen, vorliegen, darf das Sportangebot nicht genutzt werden.

### 3. Hygieneregeln in Sporthallen

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Hände sowie der häufig benutzten Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

- Beim Betreten des Gebäudes bis zur Sporthalle besteht Maskenpflicht, insbesondere, wenn das Abstandsgebot von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Alternativ darf ein Tuch oder Schal getragen werden. In der Sporthalle kann die Maske abgelegt werden.
- Die Hände sind gründlich und regelmäßig zu reinigen. Daher sind die Nutzer der Sporthallen verpflichtet, sich nach dem Betreten die Hände zu desinfizieren bzw. die Hände mit Wasser und Seife mindestens 20 Sekunden zu waschen.
- Eine gute Durchlüftung vor, während und nach dem Sport ist sicherzustellen.

### 4. Hygiene im Sanitärbereich

Die Sanitärbereiche sind mit Einmalhandtüchern oder Handtuchrollenspendern sowie mit Spendervorrichtung für Flüssigseife ausgestattet.

### 5. Abstandsgebote

Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen muss, wo immer möglich, eingehalten werden. Dies gilt auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen, in Warteschlangen und im Zuschauerbereich (z.B. Tribüne). Dies gilt insbesondere für Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 der Coronaschutzverordnung genannten Gruppen gehören.

Der Zutritt zu den Sportstätten ist so zu regeln, dass auch dort der Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

Der nicht-kontaktfreie Sport ohne Mindestabstand nach § 9 CoronaSchVO ist möglich, wenn die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 sichergestellt ist.

### 6. Begrenzung der Personenzahl

6.1. Für die Sportplätze werden derzeit keine Höchstgrenzen von Personen festgelegt.

6.2. Für die Sporthallen gelten grundsätzlich folgende Höchstgrenzen von Personen, wobei als Maßstab pro 7 qm Fläche/1 Sportler berücksichtigt wird:

Vierfeldsporthalle Felderhof, 1 Spielfeld (1/4) =	30 Personen
Vierfeldsporthalle Felderhof, 3 Spielfelder (3/4) =	60 Personen
Vierfeldsporthalle Felderhof, Mehrzweckraum =	15 Personen
Bismarckturnhalle Büscherweg =	30 Personen
Turnhalle Rönsahl, große Halle =	30 Personen
Turnhalle Rönsahl, Gymastikhalle =	25 Personen

6.3. Ausgenommen von der Begrenzung der Personenzahl sind der Sportunterricht von Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen.

### 7. Kontaktlistenpflicht der nutzenden Vereine

Der Verein hat die Kontakte der Sportler (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) einschließlich die Zeit des Betretens und des Verlassens der Sportstätte zu dokumentieren. Hierfür notwendige Einverständnisse holt der Verein ein. Die Kontaktlisten sind für vier Wochen unter der Wahrung der Vertraulichkeit aufzubewahren und bei Bedarf der Stadt Kierspe vorzulegen. Auf die Regelungen des § 2a CoronaSchVO zur Rückverfolgbarkeit und den datenschutz-rechtlichen Vorschriften wird verwiesen.

## **8. Nutzung von Gegenständen und Reinigung/Desinfektion**

Die Kontaktflächen der Sportgeräte sind nach dem Gebrauch mit einem fettlöslichen Reiniger zu reinigen.

Kleingeräte, Sportgeräte oder Matten, deren Kontaktflächen schlecht zu reinigen sind, sollen nicht benutzt werden.

## **9. Kontakt zu anderen Gruppen**

Damit Kontakte zwischen den unterschiedlichen Gruppen vermieden werden, haben die Sportangebote jeweils 10 Minuten später zu beginnen und auch früher zu enden, um einen kontaktlosen Übergang zu den vorangegangenen bzw. nachfolgenden Gruppen zu gewährleisten.

Nach Trainingsschluss ist grundsätzlich die Halle sowie das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

## **10. Aufnahme des Trainingsbetriebes**

Die Aufnahme des Trainingsbetriebes ist der Stadt Kierspe vorab bekannt zu geben.

## **11. Verstöße**

Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **12. Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten am 12.05.2020 in Kraft, 1. Update ab 18.05.2020, 2. Update ab 30.05.2020, 3. Update am 15.06.2020 und 4. Update am 15.07.2020, 5. Update am 13.08.2020, 6. Update am 23.09.2020, 7. Update am 01.10.2020.

Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

i. V. Olaf Stelse  
Beigeordneter